

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 19 / 2021
Antragseller: Chorklang Eintracht Köthen
Maßnahme: Konzerttätigkeit 2021 - Jahresprojekt

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein „Chorklang Eintracht Köthen“ hat sich zur Aufgabe gestellt, eine Verbesserung und Erweiterung des Veranstaltungsangebotes in der Köthener Region zu schaffen. Der Chor tritt bei vielen regionalen Veranstaltung / Festen als gerngesehener Musik-Act kostenfrei auf. Zusätzlich betätigt sich dieser auch als Veranstalter zweier Musikkonzerte. Hierbei handelt es sich um bereits mehrfach durchgeführte Frühlings- und Adventskonzerte. Zu diesen Veranstaltungen lädt der Chor weitere regionale / überregionale Chöre zur Bereicherung des Veranstaltungsprogrammes ein. Für die Durchführung der Konzerte benötigt der Chor Räumlichkeiten, die jedoch angemietet werden müssen. Der Chor möchte aber zur Deckung der Kosten auf Erhebung von Eintrittsgeldern verzichten. Gemeinden, wie die Stadt Südliches Anhalt, haben großes Interesse an der Auftrittsbereitschaft des Chores für Feste und Konzerte. Der Landkreis unterstützt die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **690,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 70,00 % 483,00 EUR

Kostengliederung:

Miete Frühlingskonzert (Agnuskirche):	150,00 EUR
Miete Adventskonzerte (Agnuskirche / Evang. Kirche Görzig):	400,00 EUR
Chorleiterentschädigung (Anleitung max. 15,-€ - Std.):	90,00 EUR
Werbekosten (Einladung / Plakat):	50,00 EUR
beantragte Gesamtkosten:	690,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 690,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	30,00 %	207,00 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:	mit Ablehnung	0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00 %	483,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 483,00 EUR**
70,00 % von Gesamtkosten 690,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 29.09.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.04.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.